



**Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.44 RRB 1930/2246**  
Titel               **Baute, § 149.**  
Datum             17.10.1930  
P.                 847

[p. 847] In Sachen des Robert Kaufmann, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 30. Juli/1. August 1930 stellte R. Kaufmann, Dreher, in Oberwinterthur, ein Ausnahmegesuch finden Umbau der Scheune auf seinem Grundstück Kat.-Nr. 6644 in ein Wohnhaus mit nur 2,32 m anstatt mindestens 2,50 m lichter Höhe in den beiden Wohngeschossen.

B. Der Stadtrat Winterthur wurde am 1. August 1930 zur Vernehmlassung eingeladen. Mit Zuschrift vom 22./25. August 1930 beantragt er Abweisung des Begehrens. Der Gesuchsteller bezwecke keine Verbesserung, sondern lediglich eine intensivere Ausnützung des Gebäudes; überdies sei zu beachten, daß das Haus von der genehmigten Baulinie angeschnitten sei, sodaß schon wegen der Vorschrift von § 120 des Baugesetzes keine Bewilligung erteilt werden könne.

Es kommt in Betracht:

Das umzubauende Gebäude ragt 0,50 - 2,00 m über die südliche Baulinie der Römerstraße hinaus. Bei dieser Sachlage ist nicht der Regierungsrat, sondern der Stadtrat Winterthur für die Entscheidung der Frage, ob überhaupt ein Umbau zu gestatten sei, kompetent (§ 120 des Baugesetzes). Aus der Vernehmlassung des Stadtrates Winterthur geht jedoch hervor, daß er die Umbaute als unzulässig erachtet. Steht somit fest, daß er für das Bauvorhaben des Gesuchstellers keine Ausnahmegewilligung im Sinne des § 120, Absatz 2, erteilen wird, so erscheint die weitere Behandlung des Ausnahmegesuches für die Reduktion der lichten Höhe im umzubauenden Gebäudeteil als überflüssig. Es mag lediglich zur Orientierung des Gesuchstellers beigefügt werden, daß er in Anbetracht der mannigfachen und weitgehenden Abweichungen des alten und projektierten Gebäudeteils vom Baugesetz schwerlich eine regierungsrätliche Genehmigung hätte erwarten können.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Das Gesuch des Robert Kaufmann, in Obenvinterthur, wird abgewiesen.
- II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.
- III. Mitteilung an Robert Kaufmann, Dreher, Römerstraße, in Oberwinterthur, an den Stadtrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]